

VOM: Do., 22. 12. 2022

NR.: 295

## BEKANNTMACHUNG des Marktes Heimenkirch

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung  
Baugebiet Herz-Jesu-Heim-Straße“ im beschleunigten Verfah-  
ren nach § 13b BauGB,  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Marktgemeinderat Heimenkirch hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. November 2022 den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Erweiterung Baugebiet Herz-Jesu-Heim-Straße“ in der Fassung vom 20. 10. 2022 nach § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

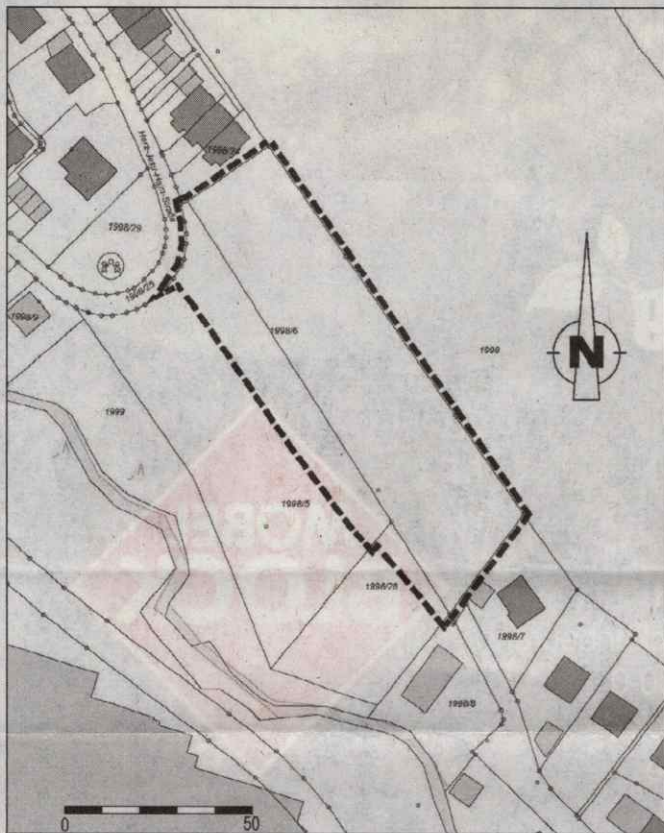
Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften wurde im beschleunigten Verfahren nach §§ 13b i.V.m. 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 4.670 m<sup>2</sup> mit dem Flurstück Nr. 1998/6 und Teilflächen der Flurstücke Nr. 1998/5 und 1998/28.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten	durch das Flurstück Nr. 1998,
Im Südosten	durch die Flurstücke Nr. 1998/7 und 1998/8 und durch den Mühlenweg,
Im Südwesten	durch Teilflächen der Flurstücke Nr. 1998/5 und 1998/28,
Im Nordwesten	durch die Herz-Jesu-Heim-Straße, Flurstück Nr. 1998/25.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt schwarzgestrichelt umrandet dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt ab der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus des Marktes Heimenkirch, Lindauer Straße 2, 88178 Heimenkirch, Bauamt, 1. Stock, Zimmer Nr. 023, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind jeweils von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die Unterlagen können im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Heimenkirch eingesehen werden:  
[www.heimenkirch.de/Bauleitplanung](http://www.heimenkirch.de/Bauleitplanung)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entscheidungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwärgungsvorgangs,
4. Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Heimenkirch unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Heimenkirch, den 22. Dezember 2022

Markus Reichart  
Erster Bürgermeister

